

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen des Verkäufers an den Käufer soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers, die den Verkaufsbedingungen des Verkäufers widersprechen, gelten nur insoweit, als der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen und Absprachen zwischen Käufer und Verkäufer erhalten erst nach schriftlicher Bestätigung deren Gültigkeit.
- 1.4. Für alle an den Käufer übermittelten Unterlagen (Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Kostenvoranschläge, CAD-Dateien, CAM-Dateien, Zeichnungen, Technische Prozessdaten und sonstige Spezifikationen) behält sich der Verkäufer alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, insoweit mit dem Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.5. Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition in Embargoländer, an gesperrte Personen und Personen/Firmen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch oder für Kerntechnik verwenden oder einsetzen könnten, ist genehmigungspflichtig. Der Käufer erklärt mit seiner Bestellung die Rechtskonformität mit derartigen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen, sowie alle für die Aus- und Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle vom Verkäufer erstellten Angebote sind freibleibend. Die Änderung von technischen Spezifikationen, Teileausführungen und Fertigungstoleranzen zur Gewährleistung der Produzierbarkeit ist dem Verkäufer vorbehalten.
- 2.2. Aktuelle, vom Käufer freigegebene neutrale 3D-CAD-Daten, Stücklisten mit vollständig definierten und genehmigten Anforderungen an Material, Lieferant und Teilenummer, normgerechte Technische Zeichnungen, sonstige Spezifikationen und ggf. Bedruckungsdaten müssen spätestens bei Vertragsabschluss vollständig zur Verfügung gestellt werden. Bei verzögerter Übermittlung können Terminanpassungen vorgenommen werden. Fehlende, für die Fertigung notwendige Unterlagen werden unter Weiterverrechnung des Kostenaufwandes vom Verkäufer erstellt.
- 2.3. Die vom Käufer an den Verkäufer übermittelten Daten werden im Rahmen der Weiterverarbeitung nicht auf Gesetzes-, Richtlinien-, Patentrecht-, Schutzrechtkonformität oder ähnliches geprüft. Die Verantwortlichkeit für die legitimierte Weiterverarbeitung und Produktion liegt ausschließlich

beim Käufer. Für etwaig auftretende Verstöße und Nichtkonformitäten haftet ausschließlich der Käufer.

- 2.4. Der Vertragsabschluss wird ausschließlich mittels schriftlicher Bestellung durch den Käufer erklärt. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung vorliegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Bestellannahme kann neben schriftlicher Form auch durch Warenauslieferung erklärt werden.
- 2.5. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt der richtigen und termingerechten Belieferung des Verkäufers durch Lieferanten.
- 2.6. Der Verkäufer ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, falls Lieferungen von Lieferanten ausbleiben. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist.

3. Preise

- 3.1. Maßgebend für die Rechnungslegung sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2. Sämtliche genannte Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Der Käufer hat diese in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, gelten die genannten Preise des Verkäufers jeweils für die Lieferung an einen benannten Bestimmungsort (DAP Incoterms 2020). Die Entladekosten und die Gefahr der Entladung trägt der Käufer.
- 3.4. Die Zahlungsziele sind sofort zu erfüllen. Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden.
- 3.5. Der Rechnungsabzug von Skonto ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht möglich.
- 3.6. Teillieferungen werden sofort berechnet und sind mit dem Erreichen der jeweiligen Zahlungsziele abzugsfrei zu begleichen, unabhängig von der Beendigung des Gesamtauftrages.
- 3.7. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die offerierten und bestätigten Preise auf Basis geänderter Tarifabschlüsse, Fracht-, Versand und Nebenkosten, sowie Material- und Zukaufpreise zu senken beziehungsweise zu erhöhen. Bei Bedarf kann der Käufer Nachweise anfordern.
- 3.8. Der Verkäufer ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu fordern.
- 3.9. Alle Forderungen des Verkäufers werden beim Eintreten von Zahlungsverzug sofort fällig. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, entgegen vorheriger schriftlicher Vereinbarung, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuliefern. Das Recht zum Rücktritt aus dem Vertrag kann der Verkäufer bei Nichtverbuchung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ohne erneute Fristsetzung binnen zwei Wochen in Anspruch nehmen.

4. Lieferung

- 4.1. Erst nach schriftlicher Bestätigung gelten Lieferfristen als vereinbart. Beginnend mit dem Datum der Auftragsbestätigung gelten Lieferfristen nur dann, wenn alle auftragsbezogenen Einzelheiten vollständig geklärt wurden. Die Lieferfrist gilt auch als erfüllt, wenn der Verkäufer nach Weitergabe der Versandbereitschaft den Versand fremdverschuldet nicht mehr initiieren kann.
- 4.2. Der Käufer kann bei Terminen oder Fristen, welche auf der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fest“ beziehungsweise „fix“ bezeichnet sind, zwei Wochen nach deren Ablauf, eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Der Verkäufer kann erst nach Ablauf dieses Zeitfensters in Verzug geraten.
- 4.3. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus dem Verzug des Käufers um den Zeitraum, in welchem der Käufer seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten bleibt vorbehalten.
- 4.5. Der Verkäufer behält sich das Recht zur Lieferung durch seine eigene Lieferorganisation bzw. Logistiklieferanten vor.
- 4.6. Soweit es dem Käufer zumutbar ist, können auch Teillieferungen vorgenommen werden.
- 4.7. Über- bzw. Unterlieferungen in Höhe von 10% der Bestellmenge werden legitimiert.
- 4.8. Das Recht zum Vertragsrücktritt durch den Käufer tritt mit zweimalig nichterfüllter Nachfristsetzung in Kraft. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Verschiebungen dem Käufer nicht zumutbar sind oder die zu Grunde liegenden Hindernisse auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse zurückzuführen sind.
- 4.9. Sollte dem Käufer vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zustehen, wird der Verkäufer eine angemessene Frist zur Inanspruchnahme des Rechts aussprechen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, erlischt das Rücktrittsrecht uneingeschränkt.
- 4.10. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen, außer es handelt sich um sogenannte Pendelverpackungen.

5. Versand

- 5.1. Der Versand und der Transport bis zum benannten Bestimmungsort erfolgen aufgrund der Lieferkondition DAP Incoterms 2020 auf Gefahr des Verkäufers. Die Entladekosten und die Gefahr der Entladung trägt der Käufer.
- 5.2. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs gehen bei käuferseitig liegenden Verzögerungen, bereits beim Anzeigen der Versandbereitschaft an den Käufer über.
- 5.3. Der Verkäufer ist bei Annahmeverzug des Käufers dazu berechtigt, jegliche anfallende Zusatzkosten an den Käufer weiter zu verrechnen.
- 5.4. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle vom Verkäufer versendeten Waren bleiben, bis sämtliche Forderungen erfüllt wurden, in dessen Eigentum, unberührt vom zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis oder Rechtsgrund der Lieferung.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer bezogenen Waren pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.
- 6.3. Der Käufer darf den Kaufgegenstand ohne Zustimmung des Verkäufers nicht verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Käufer wird unverzüglich nach Eingang von Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge sowie dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder erkennbare Mängel vorliegen.
- 7.2. Der Käufer hat etwaig entstandene Mängel dem Verkäufer gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 7.3. Sollten nach der Anlieferung durch fehlerhafte oder mangelnde Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten, sowie Lagerung Mängel am Produkt entstehen, können diese nicht als Mangel gerügt werden.
- 7.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit und Spezifikation, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden welche nach dem Gefahrenübergang infolge von fehlerhafter oder vernachlässigter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeignetem Betriebsmittel- und Hilfsstoffeinsatz oder dem Auftreten besonderer äußerer Einflüsse entstehen die nicht Vertragsbestandteil waren. Soweit Grenzen für Abweichungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße oder mangelhafte Änderungen, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten vorgenommen, besteht für diese und etwaig resultierenden Folgemängeln kein Gewährleistungsanspruch.
- 7.5. Der Verkäufer behält sich für die Prüfung und Bewertung der angezeigten Mängelrüge eine Prüffrist von zwei Wochen vor.
- 7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Ebenso kann diese verweigert werden, wenn der Käufer die fehlerhafte Ware nach Aufforderung durch den Verkäufer nicht übersendet.
- 7.7. Sollte sich im Rahmen der Vorgangsabwicklung herausstellen, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte hat der Verkäufer das Recht, die entstandenen

- Aufwendungen für Prüfung, Nachbesserung und erneuten Versand an den Käufer weiter zu verrechnen.
- 7.8. Sachmängelfristen verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit die Gesetzeslage abweichende Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen eines Mangels seitens Verkäufer. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.9. Sollte die Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist angenommen werden, weil diese auf verkäuferseitiges Verschulden zurückzuführen ist, obliegt es diesem, ob unentgeltlich nachgearbeitet oder neu gefertigt wird. Frühestens nach zweimaliger erfolgloser Nacherfüllung besteht auf Basis gesetzlicher Vorschriften die Möglichkeit zur Herabsetzung der Vergütung oder Vertragsrücktritt. Hierbei müssen jedoch vom Käufer angemessene Fristen vorgegeben werden. Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- 7.10. Der Verkäufer trägt ausschließlich die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Alle Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (Wege-, Arbeits-, Material-, Pauschalkosten) sind ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Bei Pflichtverletzung, mangelnder Lieferung oder unerlaubter Handlung haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Hierbei müssen vertragliche oder gesetzliche Haftungsvoraussetzungen gegeben sein. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz und Aufwendungsersatz auf die Höhe des voraussehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt. Dies beläuft sich auf maximal 5 Prozentpunkte des vereinbarten Kaufpreises. Dieser Ausschluss beziehungsweise diese Beschränkung gilt nicht, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz, so verjährt dieser innerhalb von 12 Monaten, soweit die Gesetzeslage keine abweichenden Fristen vorschreibt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 8.3. Ist der Käufer Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Ware und der Endabnehmer ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Schadensersatzanspruches des Käufers gegen den Verkäufer die gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.5. Durch seitens Käufer oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen ausgeschlossen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Sollten gegen den Käufer Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er die vom Verkäufer produzierte Ware in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter zu unterrichten und dem Verkäufer alle gerichtlich und außergerichtlich vereinbarten Maßnahmen offen zu legen. Sollte unter den geänderten Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Ware nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer nach seiner Wahl die Ware zur Behebung des Rechtsmangels abwandelt. Der Verkäufer hat zugleich die Möglichkeit, das bestehende Vertragsverhältnis zu beenden.
- 9.2. Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Käufer nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die dem Verkäufer im Rahmen der Anfrage oder Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 10.2. Der Verkäufer weist darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung des Käufers zusammenhängen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Freyung. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, auch am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 11.2. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Wareneinkaufs und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- 11.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.